

ist es noch sehr die Frage, ob man die Spiritualisten kurzweg als „Schwärmer“ abqualifizieren sollte oder nicht. Immerhin haben sie die wirklich revolutionären Forderungen Christi (Armut, Gewaltlosigkeit, Feindes- und Nächstenliebe, Nachfolge) sehr viel ernster genommen und radikaler erfüllt als Katholiken und Protestanten zusammen. Dabei werden die Gefahren einer oft widersinnigen Interpretation durch den spiritualistischen Geist durchaus nicht verkannt.

Zu Iserlohs Darlegungen ist noch folgendes kritisch anzumerken. D. Rez. kann sich seiner Auffassung nicht anschließen, daß der Nachweis der Fälschung der sog. Konstantinischen Schenkung „zersetzend“ wirkte (20). Vielmehr schlug Vallas Beweis letztlich zum Guten der Kirche aus, indem diese sich wieder mehr ihrer eigentlichen Funktion entsinnen mußte und fortan wenigstens mit schlechtem Gewissen als eines der „cinque principati“ im politischen Handgemenge Italiens mitwirkte. Überhaupt stellt man eine gewisse Doppelgleisigkeit der Argumentation fest: Die Kritik an der spätmittelalterlichen Kirche sei zwar berechtigt gewesen, aber das ‚Allzusehr‘ habe schädigend gewirkt (20). Daß es ein ‚Zuviel‘ war, erkennen wir erst ‚ex post‘, so daß dieser Einwand eine zwar von der Liebe zur Kirche diktierte, aber unhistorische Betrachtungsweise ist. ‚Halbe‘ Kritik wurde (und wird) ohnehin nicht für voll genommen: Iserloh liefert selbst mit der Darstellung, wie die Kurie mit dem Reformanliegen Luthers 1517/18 umging, den besten Beweis dafür.

Und noch ein Letztes. Nicht erst das 15. Jh. brachte der Kirche den „Verlust“ ihrer „Freiheiten“ (23/24). Diese Sehweise lebt von der Illusion, als sei die Kirche des Mittel- und Spätmittelalters frei von weltlichem Kirchenregiment gewesen (was die kirchlichen Gravamina des 16./17. Jh. allen Ernstes behaupten). Das Visitationsrecht der großen und kleinen weltlichen Herren wurzelte bereits im Eigenkirchenwesen oder wuchs ihnen mit der (oft erzwungenen) Übernahme der Vogtei zu. Die sog. „kirchlichen Freiheiten“ sind weithin nichts anderes als *Postulat* der Cluniazensischen Reformbewegung, der Kanonischen Gesetze und tridentinischen Dekrete oder aber stets höchst gefährdete Errungenschaften unter schwachen Landesherrn (vgl. zu dieser ganzen Frage neuerdings: R. Reinhardt, Bemerkungen zum geschichtlichen Verhältnis von Kirche und Staat, in: *Theologie im Wandel*. Festschrift d. Kath.-theol. Fak. d. Univ. Tübingen 1967, 155–178). Als Beleg sei auf das habsburgische Kirchenregiment im Spätmittelalter verwiesen (H. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche während des Mittelalters, in: *Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs* 1, 1904 sowie: G. Koller, *Principes in ecclesia*. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Hz. Albrechts V. v. Österreich, in: *Archiv für österreich. Geschichte* 124, 1964.) Nur weil wir aus dem Mittelalter keine Akten aus dem *Alltagsleben* der Kirche besitzen (Urkunden sagen ihrer Natur nach darüber nichts aus), die dieses harte (und oft schriftlose) Kirchenregiment belegen könnten, nehmen wir bislang die Postulate des Kanonischen Rechts und die Behauptungen der kirchlichen Gravamina unkritisch und unbesehen als Realität hin. Mit R. Reinhardt ist d. Rez. der Meinung, daß unser Geschichtsbild hinsichtlich des Verhältnisses von Kirche und weltlicher Obrigkeit revisionsbedürftig ist.

Tübingen

Jürgen Bücking

Ernst Walter Zeeden und Hansgeorg Molitor (Hrsg.): *Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform*. Mit einer Einführung von Hubert Jedin, Beiträgen von August Franzen, Hansgeorg Molitor, Hans-Eugen Specker sowie einer Bibliographie gedruckter und einem archivalischen Verzeichnis ungedruckter Visitationsquellen (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum 25/26). Münster (Aschendorff) 1967. IV, 138 S., kart. DM 12.–.

Die Visitation kirchlicher Sprengel und Institute durch den Bischof oder seine Beauftragten ist ein altes und erprobtes Aktionsmittel der Kirche, das aber im Spätmittelalter dem Bischof weitgehend entglitten war und nur noch unregelmäßig und unzureichend praktiziert wurde. In der Reformationszeit wurde die Visitation

sowohl von den Reformatoren wie den Landesherren, aber auch von der katholischen Kirche neu belebt. Für letztere machte das Konzil von Trient sie den Bischöfen zur alle zwei Jahre wahrzunehmenden Pflicht. Ziel der tridentinischen Visitation war die Sorge für die rechte Lehre, Besserung des sittlichen Lebens und religiöse Einwirkung auf das Volk.

Wie die evangelischen Kirchenordnungen und Visitationsberichte, so sind auch die Fragebögen, Protokolle und abschließenden Rezesse der katholischen Visitatoren eine wichtige Quelle für die Erkenntnis der Konfessionsbildung in den Gemeinden, für die Feststellung des religiös-sittlichen Zustandes der Pfarreien, Klöster und Geistlichen, und schließlich vermitteln sie uns einen Einblick in die angewandten Besserungsmittel. Natürlich muß sich der Historiker bei jeder Visitationsquelle die Frage vorlegen, wie weit Fragen und Niederschriften Schema und Routine waren, was über die Persönlichkeit der Visitatoren, ihre Methode und ihre Zuverlässigkeit in Erfahrung zu bringen und für die Auswertung der vorhandenen Quellen zu beachten ist. Drei Beispiele: die Kölner Visitation von 1569 (A. Franzen), die im gleichen Jahr begonnene Visitation im Erzbistum Trier (H. Molitor) und die Würzburger Visitationen unter Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (H. Specker) – Vorträge der Fuldaer Jahresversammlung der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum im Jahre 1966 – erläutern das Gesagte. Von besonderem Wert ist das anschließende Verzeichnis gedruckter (S. 49–91) und ungedruckter Visitationsquellen (S. 92–126). Erfasst sind die Visitationsquellen vom Beginn der Reformation bis zum Jahre 1700; sie sind – in alphabetischer Folge – nach Territorien innerhalb des Reichs bzw. des deutschen Sprachgebiets geordnet (ausgenommen die habsburgischen Erblande und die Eidgenossenschaft). Die Liste der ungedruckten Visitationsquellen beruht auf einer Befragung von 166 Archiven, von denen rund 80 % geantwortet haben. Deren Mitteilungen enthalten eine Umschreibung des Aktenmaterials, eine allgemeine Angabe der Entstehungszeit, den Lagerort, die Archivsignatur mit Titel und eventuell mit Hinweis auf ein gedrucktes Inventarverzeichnis. Das Verzeichnis der gedruckten Visitationsquellen ist mit einer kurzten Charakteristik der einzelnen Publikationen versehen. Das vorliegende Heft will als Anregung und Arbeitsinstrument verstanden werden. Diese Absicht ist in hohem Maße gelungen.

Bonn

Eduard Hegel

Martin Haas: Huldrych Zwingli und seine Zeit. Leben und Werk des Zürcher Reformators. Herausgegeben vom Kirchenrat des Kantons Zürich zum Jubiläum der Zürcher Reformation 1969. Zürich (Zwingli Verlag) 1969. 286 S., 10 Abb., kart. DM 9.80, geb. DM 14.80.

W. von Loewenich hat von der Luther-Biographie Richard Friedenthals, die 1967 zur 450. Wiederkehr des Wittenberger Thesenanschlages erschienen ist, das gute Wort gesagt: „Es ist ein vornehmes Buch.“ Dieses Urteil (Welt am Sonntag v. 19. 11. 1967) läßt sich gern auf die zur 450-Jahrfeier der Zürcher Reformation verfaßte Zwingli-Biographie des Winterthurer Schulhistorikers Dr. Martin Haas übertragen. Auch diese Arbeit, Festgabe der Zürcher Kirche, stellt ihren Reformator hinein „in die Fülle und Breite des historischen Geschehens“. Auch Haas gelingt es, ohne die Ebene des historischen Romans zu berühren, den Leser, und nicht nur den eidgenössischen, „dabeisein“ d. h. ihn mit Zwingli und seiner Zeit plastisch mitleben zu lassen. Daß dabei des Zürchers „weltliche“ Breitenwirkung einen größeren Raum einnimmt als der kirchenbessernde Fortschritt, ist sicher durch den Standort des nichttheologischen Verfassers gegeben, nicht minder aber durch die Wesensverschiedenheit und den Lebensweg der beiden Erstreformatoren bestimmt. Denn wie reformationsgeschichtlich der formal gebildete Ordenstheologe dem theologischen Autodidakten und der in der Seelsorge aushelfende Professor der Bibelwissenschaft dem humanistisch gebildeten Gemeindepfarrer gegenübersteht, so nicht weniger der monarchische Untertan dem freien Bürger eines freigewordenen Volkes. Das ohne